



PRESSEMITTEILUNG Nr. 13/25

Luxemburg, den 5. Februar 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-743/21 | Ryanair / Kommission (TAP II; Rettungsbeihilfe; Covid-19)

Das Gericht weist die Klage von Ryanair gegen den Beschluss der Kommission ab, mit dem die Rettungsbeihilfe für TAP im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erneut genehmigt wurde

Dieser Beschluss wurde im Jahr 2021 im Anschluss an ein Urteil des Gerichts erlassen, mit dem der erste Beschluss der Kommission zu der in Rede stehenden Beihilfe für nichtig erklärt worden war

Im Juni 2020 meldete Portugal bei der Kommission eine Beihilfemaßnahme zugunsten von Transportes Aéreos Portugueses SGPS (TAP SGPS) an, der Muttergesellschaft und alleinigen Anteilseignerin der Fluggesellschaft TAP Air Portugal. Bei der angemeldeten Beihilfe mit einem Höchstbetrag von 1,2 Mrd. Euro geht es um einen Darlehensvertrag, der u. a. zwischen Portugal als Darlehensgeber, TAP Air Portugal als Darlehensnehmerin und TAP SGPS als Bürgin geschlossen wurde. Mit dieser Maßnahme wollte Portugal den Betrieb der Begünstigten für sechs Monate, nämlich von Juli bis Dezember 2020, aufrechterhalten.

Am 10. Juni 2020 erließ die Kommission einen Beschluss¹, in dem sie zu dem Ergebnis gelangte, dass die in Rede stehende Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstelle. Sie erklärte die Maßnahme jedoch für mit dem Binnenmarkt vereinbar².

Die Billigfluggesellschaft Ryanair focht diesen ursprünglichen Beschluss vor dem Gericht der Europäischen Union an. Mit Urteil vom 19. Mai 2021³ erklärte das Gericht den Beschluss für nichtig. Grund dafür war, dass die Kommission darin nicht angegeben hatte, ob TAP SGPS einer größeren Unternehmensgruppe angehört, was für die Prüfung, ob sie für eine Rettungsbeihilfe in Frage kommt⁴, erforderlich ist. Das Gericht gab der Kommission die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten einen neuen Beschluss zu erlassen, um diesen Mangel zu beheben. Zu diesem Zweck setzte es die Wirkungen der Nichtigerklärung bis zum Erlass des neuen Beschlusses aus.

Am 16. Juli 2021 erließ die Kommission einen neuen Beschluss zur Genehmigung der Beihilfe. Sie befand u. a., dass TAP SGPS für eine Rettungsbeihilfe in Frage komme⁵.

Ryanair focht den neuen Beschluss vor dem Gericht an.

Das Gericht weist mit seinem Urteil die Klage von Ryanair ab.

Es befindet, dass die Kommission nicht die Voraussetzungen dafür verkannt hat, dass ein Unternehmen für eine Rettungsbeihilfe in Frage kommt⁶. Auch bestätigt es die Beurteilung der Kommission, dass die Maßnahme einem Ziel von gemeinsamem Interesse entspreche sowie geeignet und angemessen sei. Darüber hinaus weist es die Beanstandung zurück, dass die Kommission die negativen Auswirkungen der in Rede stehenden Beihilfemaßnahme unvollständig geprüft habe⁷. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit wird vom Gericht ebenfalls verneint. Desgleichen weist es das Vorbringen von Ryanair zurück, dass die von der Kommission durchgeführte Prüfung unvollständig und

unzureichend gewesen sei und dass der Beschluss unzulänglich begründet sei.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Beschluss C\(2020\) 3989 final der Kommission vom 10. Juni 2020](#) über die staatliche Beihilfe SA.57369 (2020/N) – Covid-19 – Portugal – Beihilfe für TAP (vgl. [Pressemitteilung](#) der Kommission).

² Auf der Grundlage des [Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV](#) in Verbindung mit den [Leitlinien](#) für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten („R&U-Leitlinien“).

³ Urteil des Gerichts vom 19. Mai 2021, Ryanair/Kommission (TAP; Covid-19), [T-465/20](#) (vgl. auch [Pressemitteilung](#) Nr. [85/21](#)).

⁴ Im Sinne von Rn. 22 der R&U-Leitlinien.

⁵ [Beschluss C\(2021\) 5302 final der Kommission vom 16. Juli 2021](#) über die staatliche Beihilfe SA.57369 (2020/N) – Portugal – Rettungsbeihilfe für TAP SGPS (vgl. [Pressemitteilung](#) der Kommission).

⁶ Insbesondere diejenigen der Rn. 8 und 22 der R&U-Leitlinien. Das Gericht urteilt, dass die Kommission zu Recht zu dem Ergebnis gelangen konnte, dass TAP SGPS aufgrund ihrer Beziehungen zu Parpública (Gesellschaft der öffentlichen Hand) und AGW einer Unternehmensgruppe angehört. Bei Anmeldung der in Rede stehenden Maßnahme waren Parpública und AGW zwei unmittelbare Anteilseigner von TAP SGPS mit einer Beteiligung von 50 % bzw. 45 % an deren Kapital. Das Gericht bestätigt u. a. die Einschätzung der Kommission, dass die Schwierigkeiten von TAP Air Portugal so gravierend seien, dass sie von der Gruppe nicht bewältigt werden könnten.

⁷ Somit wurden Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV und die R&U-Leitlinien von der Kommission nicht, wie von Ryanair geltend gemacht, fehlerhaft angewandt.